

2. Symposium
Jagd und Tierschutz
03. Juli 2019

Veranstaltung des Bayerischen Jagdverbandes

Albrecht und Sabine Linder

Dr. Andreas Randt,

Geschäftsführer Tiergesundheitsdienst Bayern e. V.

Mit dem Tiergesundheitsdienst wurde in den letzten Jahren ein Kompetenzzentrum Tier geschaffen – hier wird landwirtschaftliche Kompetenz und die der Verbände gebündelt. Es werden Themen wie Tierschutzforschung, Lebensmittelsicherheit und eine Plattform für die tierhaltenden Betriebe zusammengeführt. Auch die Bienen sind in diesem Zentrum von Bedeutung. Durch die Nutz- und Wildtiere wird eine entsprechende Verbindung zur Jagerei hergestellt.

Wir müssen einen tierschutzgerechten Umgang gewährleisten; Diagnostik für Tierschutz leisten!





JAGD IM VISIER

ZWISCHEN TIERSCHUTZ
UND SCHÜTZENFEST

Prof. Dr. Jürgen Vocke,

Präsident Bayerischer Jagdverband e. V., begrüßt die Teilnehmer der heutigen Veranstaltung. Einvernehmen mit Bay. StMin für Umwelt und Verbraucherschutz

Tierschutz ist Gesetz!

Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz festgeschrieben (Tierseuchenprävention, Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes).

Ethische Herausforderung für die Jagd durch:

- Tierschutz
- Erhaltende Lebensräume
- Technische Entwicklungen
- Ablehnung des Tötens des Tieres
- Jagdleidenschaft: Emotion des Jägers
- Einzeljagden im Visier
- Hundeausbildung
- Jagdliche Traditionen bewahren
- Jagdschutz im Visier

Welche Jagd wollen wir?

Drohnen? Vergrämung von Wild? Jagdlicher Einsatz/Schutz des Niederwildes?

- Wir sind als Anwalt der Jäger tätig:
- Wildtiere sind Mitgeschöpfe
- Wildtiere sind keine Schädlinge
- Muttertierschutz
- Ein der Teil der Schöpfung Nutz-/Wildtiere



Thorsten Glauber, MdL, Bay. StM für
Umwelt und Verbraucherschutz

Ist selber kein Jäger, lasse mich gerne aus
der Jägerschaft beraten, bin aber Verpächter
und aktiver Sportler

Verständnis für die Jagd, Werben für die
Jägerschaft → über unser Tun informieren

Was macht der Jäger in unserer Natur - war
früher als miteinander im Bewusstsein der
Köpfe - heute muss dafür geworben
werden. Der Jäger ist der wichtigste
Ansprechpartner bei Ausbruch der
Afrikanischen Schweinepest. Auch beim
Wolfsmanagement sind die Jäger zu hören
und ein Einvernehmen herbeizuführen.

Wald vor Wild, Wild vor Wald – birgt
Emotionen auf beiden Seiten;

Oberste Priorität Anhörung des Jägers durch
den Verpächter – Miteinander den Weg
gehen!!





Dr. Randt, BayStM Glauber, Prof. Dr. Vocke, Dr. Gangl

Tierschutz im Lichte jagdlicher Nachhaltigkeit

Prof. Dr. Dr. habil. Sven Herzog

Historische Phasen

- Macht des Tierfanges
- Inforestation (ab 7. Jahrhundert)
- Feudale Jagd
- Bürgerliche Jagd

Aristoteles/Leonardo da Vinci

Aufklärung/Rolle des Tieres als Mitgeschöpf

Warum jagen wir?

Subsistenzjagd

Deutungshoheit der Jagd

Anthroposophie von Rudolf Steiner

- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Naturschutz
- Tierschutz

Der Jäger muss sich davor hüten, die Jagdstrecke als Ziel zu definieren! Wald vor Wild bedeutet Muttertierschutz in der 2. Reihe!



Problem der Jagd: Tierschutz-Problem?

- Jagdzeiten (Diskussion wird intensiv geführt) Bejagung im Frühjahr und Spätwinter
- Jagd bei Nacht (Nachtzieltechnik) – Vermutung, dass der Wildschaden hochgeht – dies wissen allerdings nur sehr wenig Wissenschaftler
- Selbstverständnis der Jäger → Prädatoren/Schalenwildbekämpfung
- Einschränkung von Managementinstrumenten per Gesetz oder Verordnung (Winterfütterung, Einzeljagd)
- Verhinderung von Wanderbewegungen und Ausbreitung von Wildarten

Tierschutz versus Artenschutz

Drück-Stöber-Jagden

Derzeit diskutierte Probleme:

Stress der gehetzten Tiere

Angemeldete vs. erforderliche Nachsuchen



Tierleid versus Tiertod

„Du sollst nicht töten“

„Wildbretkatalog“ im 5. Buch Mose

**Robert Spaemann: Tiere leben nur im Augenblick
und besitzen keine Biographie**

**Tierschutzgesetz: möglichst geringes Maß an
physischen und psychischen Leiden, Töten eines**



Wie jagen wir?

Erscheinungsformen: Subsistenzjagd, Marktjagd, Freizeitjagd, (Hobbyjagd ?)

Nachhaltigkeit der Nutzung impliziert ökologische, ökonomische und sozio-kulturelle Aspekte (BRUNDTLAND-Definition).

Nachhaltiges handeln in diesem Sinne bedeutet auch ethisches handeln (auf individueller wie aus ganzheitlicher Sicht)

- Exzessive Freizeitnutzung
- Hundeausbildung
- Muttertierschutz
- Fangjagd
- Bogenjagd
- Jagd an der Kirmung

Gamsabschüsse in der Schonzeit (Schonzeitaufhebung, Oberbayern)



Auswertung durch Deutsche Wildtier Stiftung:

Jährlich im Durchschnitt über 350 Gams während der Schonzeit in den Forstbetrieben der BaySF erlegt das sind knapp \emptyset 16 % aller Gamserlegungen

Die Schonzeitaufhebungsfläche hat aber nur einen Anteil von weniger als 8 % der Forstbetriebsflächen

stets weniger Erlegungen von Kitzen als Geißen

→ Muttertierschutz ?



HR Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr

OVR Univ. Doz.
Dr. Armin Deutz

Tötungswirkung von Jagdmunition

2.Symposium Jagd und Tierschutz

am 3.Juli 2019 in Poing



Tötungswirkung von Jagdmunition
Gerhard Gruber,
Leiter Techn. Service RUAG Ammotec GmbH

Munition muss tierschutzgerecht töten

§ 20 a GG

Jäger müssen sich bewusst sein, was sie machen
(welches Material)

Geschoss pilzt auf – Flugrichtung muss stabil sein

Diskussion Novellierung Bundesjagdgesetz

Bleimmanente Munition muss ausreichende

Tötungswirkung haben



Zur Ermittlung der neuen wundballistischen Forderungen der DIN SPEC 91384 wurden im ersten Schritt die o. g. Mindestenergien betrachtet. In diesem Zusammenhang wurden entfernungsabhängig die schwächsten bleihaltigen Laborierungen ermittelt, die auf die jeweilige Schussentfernung im Mittel die zu erbringende Mindestauftreffenergie erbringt

Methodischer Ansatz der DIN SPEC 91384

BEISPIEL

Erzielen der Mindestauftreffenergie 2 000 J

Kaliber 5,6 mm × 57 mm, welches in der jeweiligen Laborierung auf 50 m Schussentfernung noch eine kinetische Energie von 2 000 J besitzt;

Kaliber 6,5 mm × 57R mm, welches in der jeweiligen Laborierung auf 100 m Schussentfernung noch eine kinetische Energie von 2 000 J besitzt;

Kaliber 6,5 mm × 65R mm, welches in der jeweiligen Laborierung auf 150 m Schussentfernung noch eine kinetische Energie von 2 000 J besitzt;

Kaliber 7,62 mm × 39 mm, welches in der jeweiligen Laborierung auf 300 m Schussentfernung noch eine kinetische Energie von 2 000 J besitzt.

BEISPIEL:

Schalenwildklasse A — 255 m

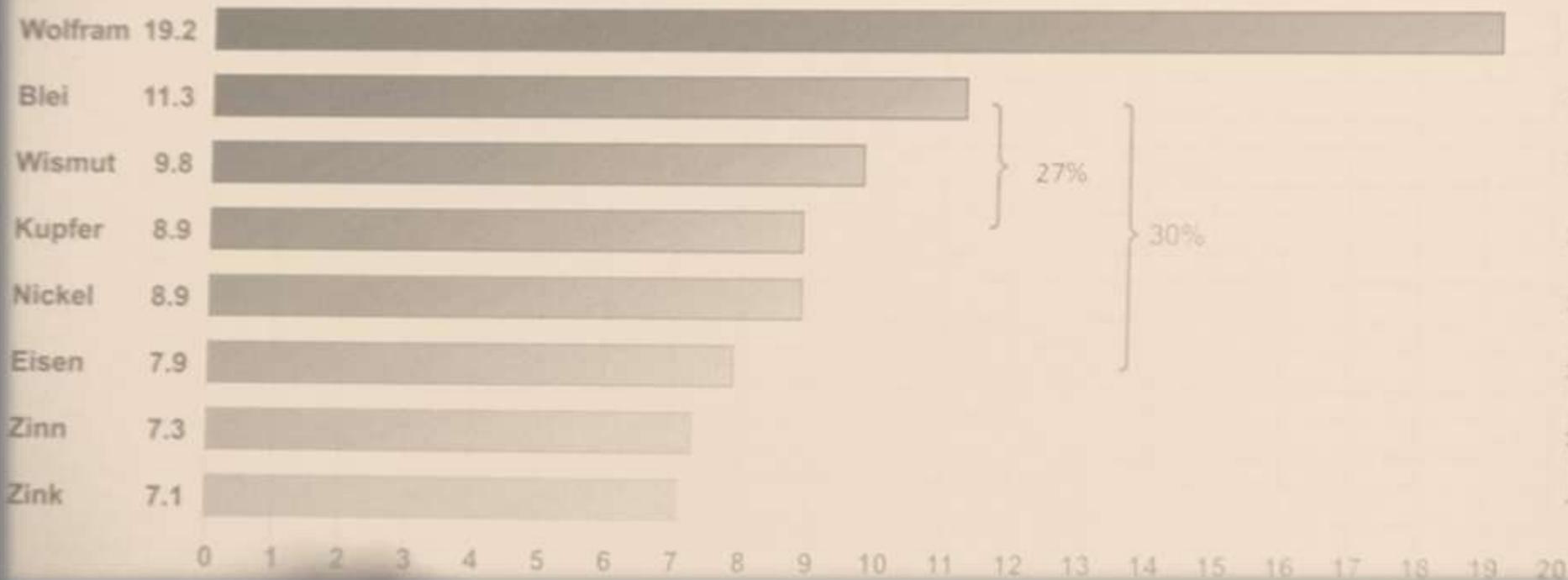
Schalenwildklasse B — 185 m



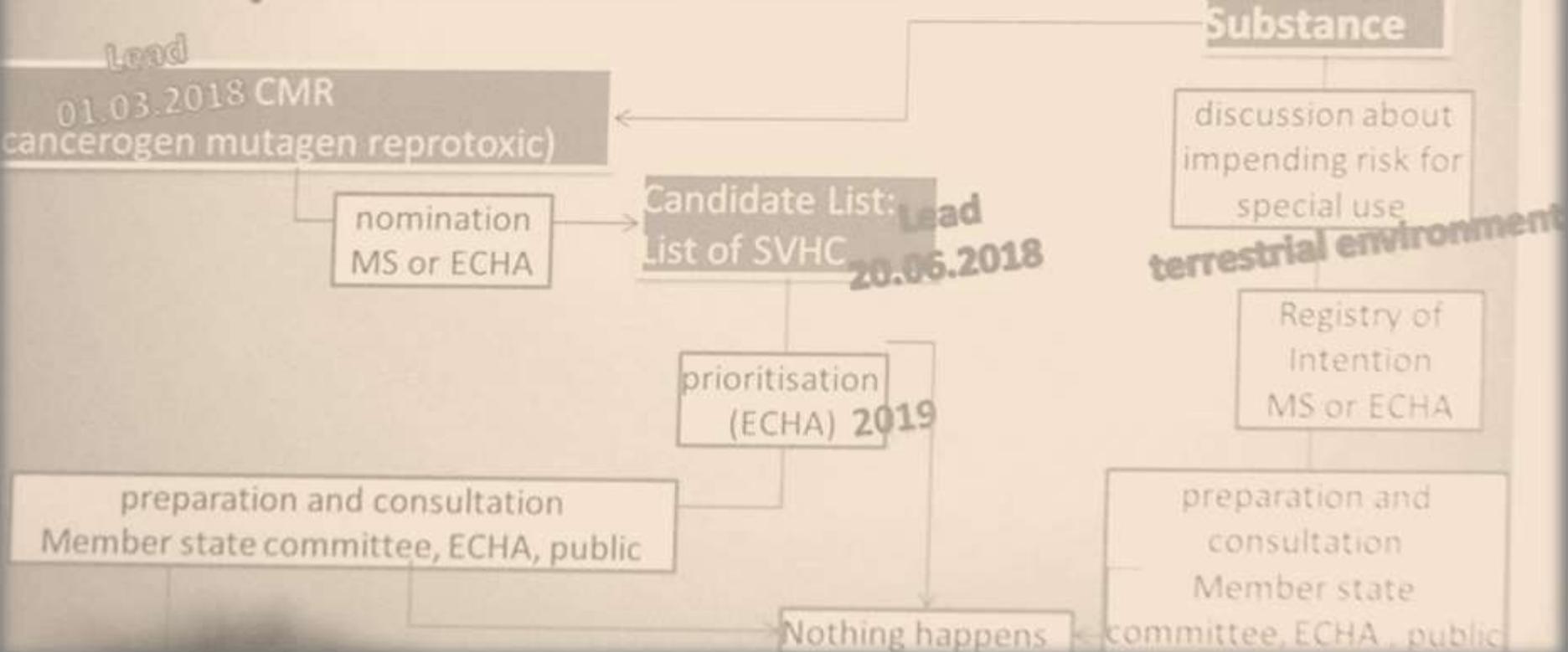
D.h. die maximale Schussentfernung endet an der Stelle, an der die wundballistischen Forderungen der vorliegenden DIN SPEC 91384 nicht mehr erfüllt werden, spätestens jedoch bei 300 m.

ALTERNATIVE WERKSTOFFE IM ÜBERBLICK

Exkurs: Materialien, die in Betracht kommen



The Way to Annex XIV & XVII



Grenzen der Wirkung

Schrotmaterial	maximale Schussdistanz *
Blei	ca. 35 m
Weichelsen	ca. 26 m
Zink	ca. 20 m
Wismut	ca. 28 m
Wolfram	ca. 40 m

Dr. Armin Gangl

Vorsitzender BJV-Fachausschuss

Wildkrankheiten, Wildernährung und Tierschutz

Moderation der Veranstaltung



Dr. Claudia Gangl

Referentin für Wildbiologie ,
Wildkrankheiten und Tierschutz,
Konzeption und Gestaltung
der Veranstaltung





Vors. des Hochwildausschusses des BJV
Eberhard Freiherr von Gemmingen Hornberg



Gerhard Zwirgmaier, Landesjagdberater



Dr. Joachim Reddemann
Hauptgeschäftsführer des BJV



Dr. med. Günther Baumer
Ehem. Vizepräsident des BJV



OVR Univ. Doz. Dr. Armin Deutz



Martin Weinzierl Vors. Kreisgruppe Miesbach



Dr. Christine Miller
Vorsitzende Wildes Bayern e. V.

Angewandte Ethik auf der Jagd



„Der Bayerische Jagdverband ist der
aufgeschlossenste und modernste Jagdverband
Europas.“



A man with grey hair, wearing a green jacket, is speaking into a microphone. He is positioned in front of a large screen displaying two nature photographs. The left photo shows a brown bird in a field, and the right photo shows a pheasant in a field. The background is a light green and yellow gradient.

Autor von „Ein Beitrag zur **Jagdethik**“
Österreichischer Jagd-und Fischerei-Verlag 2014
Wien

wHR Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr

Warum jagen Menschen heute noch?

Ethik im Kant'schen Sinn – Warum jagen Menschen heute noch?

0,4 % der Bevölkerung jagen in Deutschland

1,2 % der Bevölkerung in Österreich

Warum sollen wir Tiere moralisch berücksichtigen?

Leidensfähigkeit der Tiere

Anthropozentrisches Weltbild

Pathozentrismus: Empfindungsfähigkeit der Tiere

Tierschutz - gradualistische Position

Tierrechte – egalitaristische Position

Mensch als Herrscher über die Erde: „dominum terrae“

Artenschutz muss sich dem Tierschutz unterordnen

Der Fleischkonsum ist weltweit nicht aufzuhalten

Weltgetreideproduktion kann nicht gehalten werden aufgrund von Klimaveränderung, da immer mehr als Futtermittel gebraucht wird!

Jagd ist das einzige Hobby, bei dem man töten darf!

Jagd ist derzeit maximale Natur;

1.200 Prädatoren werden erlegt, um eine Strecke von 2.000 Hasen im Herbst zu erlegen; dies ist nicht mehr vermittelbar. Warum müssen für diese Jagd 1.200 Prädatoren sterben?

Veränderung des Genpools – Rotwildfütterung – Selektion/Trophäenkult

Schon vor 100 Jahren hat man aus Notwehr gefüttert, um den Wildbestand in den unbesiedelten Räumen aufrechtzuerhalten.

Wir füttern seit 30 Jahren – Rotwild ist anpassungsfähiger als wir denken!

Bestand muss enorm sein, um einen Hirsch mit 10 Jahren + zu erlegen – er sollte aus Sicht mancher in jedem Lebensraum erlegbar sein! - Situationsabhängige Fütterung betreiben!

Rudolf Winkelmayer

Ein Beitrag zur

Jagdethik

Warum sollten wir Tiere moralisch berücksichtigen?

Dafür gibt es gute Gründe, basierend auf der Biologie der Tiere

- Leidensfähigkeit (Jeremy Bentham; 1748 – 1832)
- Fähigkeit zu aversiven Gefühle wie Angst und Frustration
- Fähigkeit, Wohlbefinden zu erfahren

- Tiere sind keine Maschinen (René Descartes; 1596 – 1650)

Dadurch können sie auf eine Art und Weise **geschädigt** oder **unterstützt** werden können, **die moralisch zählt**.

Wer will entscheiden, was richtig und was falsch ist?

- Gleichberechtigung der unterschiedlichen Weltbilder würde zu einem Relativismus – und somit letztendlich zur Beliebigkeit führen
- der Verzicht auf die Wahrheitsfrage lässt nicht nur alles als gleichwertig, sondern in der Folge auch als gleichgültig erscheinen
- wenn abergläubischen und magischen Ansichten der gleiche Stellenwert wie wissenschaftlichen Erkenntnissen und Naturgesetzen eingeräumt wird, muss alles, auch das Absurde, gelten.

Facit:

- klares Bekenntnis bei Werteentscheidungen zur wissenschaftlichen Rationalität, zu den Methoden der Naturwissenschaften, zu einem evidenzbasierten, wissenschaftlichen Weltbild.

Moderne Tierschutzgesetzgebung – generelle Wertentscheidungen für

- einen direkten ethischen Tierschutz (Staatsziel)
- den Lebensschutz
- die Mitgeschöpflichkeit
- das Gebot zur Gewaltminimierung
- das Gebot der Verhältnismäßigkeit
- und das Gebot der gesteigerten Rücksichtnahme auf Tiere, die sich in der Hand von Menschen befinden



Jagd ist derzeit (maximale) Naturnutzung

- Der philosophische Hintergrund ist (überwiegend noch) das anthropozentrische Weltbild
- Bestmögliche Nutzung – auch unter Zuhilfenahme landwirtschaftl. Produktionsmethoden wie z.B.
 - (intensive) Fütterung
 - Bejagung (Vernichtung) von Fressfeinden (Prädatoren)
 - Selektion nach trophäenästhetischen Gesichtspunkten
 - Aussetzen von Wild zu bloßen Abschießungszwecken
 - Gatterhaltung von Schalenwild zwecks „Erlebnisoptimierung“

Bewusstmachung und Abstellung tierschutzwidriger Praktiken – Evaluierung der Jagd

- Wenn – wie es die **Tierschutz-Perspektive** (Gradualismus) grundsätzlich vorsieht – das (angst- und schmerzfreie) Töten von Tieren grundsätzlich gerechtfertigt erscheint (keinen Schaden darstellt), sofern dafür ein **vernünftiger Grund** vorhanden ist,
- dann ist durch **kritische Reflexion** zu hinterfragen, welche Jagdpraktiken als „weidgerecht“ und welche als „nicht weidgerecht“ bzw. **tierschutzwidrig** einzustufen sind.
- Die ideale Welt ist keine realistische Option ...

Empfehlung: ethisch rechtfertigbare Jagd

- Erhaltung selbst reproduzierender Wildtierpopulationen in freier Wildbahn und deren nachhaltige Nutzung (sofern sie reguliert werden müssen)
- Wahrung der Biodiversität (Lebensräume, Arten, Gene) und Beitrag zum Ausgleich legitimer Interessen in der Kulturlandschaft
- Nutzung von qualitativ hochwertigem Wildbret und von Wildnebenprodukten
- Größtmögliche Berücksichtigung des Wohlbefindens des Wildes und der Angst- und Leidensvermeidung im Zusammenhang mit der Jagd!



Bewegungsjagden sind keine gesellschaftlichen Events!

Die Schweinepest ist keine Gefahr für die Menschen, sondern die Gefahr ist nur ökonomisch zu sehen, deshalb sollte nicht tierschutzwidrig gehandelt werden!

**Wir sollten jagen, wenn wir die Dinge nutzen können, Konzentration auf die Schalenwildjagd!
Glaubwürdigkeit entsteht durch Handeln!**

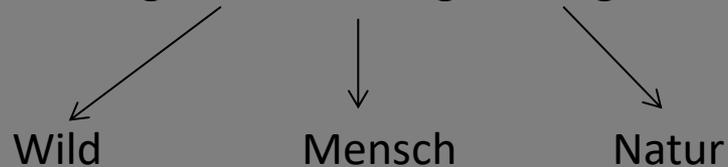
Umfang tierschutzrechtlicher Handlungspflichten des Jagdausübungsberechtigten bei schwer verletzten wildlebenden Tieren.

Steffen Guber | 2. Symposium Jagd und Tierschutz des BJV

Verletzte Tiere bei Unfall – Haftungspflicht?

Jagdgesetze und Tierschutzgesetz

Schutzgüter der Waidgerechtigkeit





Schutzgut Wild

Tierschutz Sachliche Verbote Lebensschutzerhöhung

Auslösung von Handlung

Krank geschossen

schwer krank

1. Verhältnis von Jagd - und Tierschutzrecht
2. Handlungspflichten des Jagdausübungsberechtigten
3. Tierschutz wildlebender Tiere - Folgen der Zuordnung zu den Rechtskreisen Jagd- und Naturschutzrecht
4. Nottötung von wildlebenden Tieren besonders geschützter Arten

§ 44a BJagdG: Vorschriften des ...Tierschutzrechts bleiben unberührt.

Jagdrecht

§ 1 Abs. 1 BJagdG

Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf ... wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, (Wild) ...die Jagd auszuüben...

§ 1 Abs. 3 BJagdG

Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

Tierschutzrecht

§ 1 S. 2 TierSchG

Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG

Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd ...zulässig ..., so darf die Tötung nur vorgenommen werden wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen



Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

§ 22a Abs. 1 BJagdG

„Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild, es sei denn, daß es genügt und möglich ist, es zu fangen und zu versorgen.“

Verpflichteter nach § 22a BJagdG

Jagdausübungsberechtigter	✓		
Jagdgast	✓	}	<ul style="list-style-type: none">• hM-jeder welcher sich zur befugten Jagdausübung im Jagdbezirk aufhält• mM nur wenn kein Verbot ausgesprochen wurde
Jagdaufseher /angestellte Jäger	✓		
Unfallverursacher	X		<ul style="list-style-type: none">• str. - Rechtspr. = Recht des Kraftfahrers ein angefahrenes wildes Tier zu töten – jedenfalls bei Nichterreichbarkeit des Jagdausübungsberechtigten

...Auslöser für tierschutzrechtliche Handlungspflichten des Jagdausübungsberechtigten

Schwer krank i. S. d. Jagdrechts = erhebliche Leiden i. S. d. § 17 TierSchG

Leiden" im Sinne des § 17 Nr 2 b TierSchG ...

- *...Beeinträchtigungen im Wohlbefinden,...*
- *äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten des Tieres*
- *...die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und...*
- *...eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern."*

erheblich" im Sinne des § 17 Nr 2 b TierSchG ...

- *...zur Ausgrenzung von Bagatellfällen ...*
- *...synonym mit "beträchtlich", "gravierend", "gewichtig"...*
- *...ob es im Einzelfall vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage.*

Tierschutz im Zusammenhang mit Mäharbeiten auf Grünflächen

1. Pflichten des Landwirts

- Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Verletzungen/Tötungen z. B. Abs der Mähfläche
- Information des Jagdausübungsberechtigten

2. Pflichten des Jagdausübungsberechtigten

- Gestattung des Absuchens der Mähfläche nach Wild
- verletztes Wild nachsuchen

Artenschutzrechtliche Unberührtheitsklausel

§ 37 Abs. 2 BNatSchG:

„Die Vorschriften ...des ...Jagd- ...rechts bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels ...unberührt.“
Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen...sind... die
Vorschriften dieses Kapitels ...anzuwenden.

- wildelebende Tier die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) genießen den speziellen Arten- und Tierschutz des Jagdrechts

Trennung der Rechtskreise Jagd - und Naturschutzrecht

Besondere Tierschutzrechtliche Handlungspflichten des Jagdberechtigten bestehen nur für Wild !

artenschutzrechtlicher Tierschutz
- besonders und streng geschützte Tiere -

§ 44 Abs. 1 BNatschG:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ...

(Zugriffsverbote)“

- absolutes Zugriffsverbot
- Tierschutzrechtliche Ausnahme: gem. § 45 Abs. 5 BNatschG : zulässig ist Fangen - verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen

OLG Celle 2. Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2011, 32 Ss 31/11

Sachverhalt :

„Der Angeklagte hatte den herannahenden Wolf durch sein Fernglas beobachtet, ihn als Wolf erkannt und den Beschuss durch einen anderen Jäger gesehen. Der Schuss des anderen Jägers durchschlug die Lendenwirbelsäule, was zu einer Querschnittslehmung führte jedoch nicht zum Tod des Tieres. Der Austritt des Geschosses aus dem Körper des Wolfes war für den Angeklagten kurz als rote Wolke sichtbar. Der Angeklagte beobachtete das nachfolgende Verhalten des Wolfs ca. vier bis fünf Minuten lang. Er erkannte, dass der Wolf schwer verletzt war, jedoch nicht welche Überlebenschancen das Tier hat.

Der Angeklagte schoss dann seinerseits auf den Wolf, um ihn zu töten. Er tat dies in der Vorstellung, zwar kein jagdbares Wild vor sich zu haben, sondern ein nach dem Naturschutzgesetz geschütztes Tier. Er meinte aber, es ausnahmsweise töten zu dürfen, im Hinblick auf die durch den anderen Jäger beibrachte schwere Verletzung und die damit verbundenen erkennbaren Schmerzen und Leiden des Tieres.“

OLG Celle 2. Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2011, 32 Ss 31/11

Urteil :

„Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Nachstellens und Verletzens eines wildlebenden Tieres einer streng geschützten Art zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt.“

Vom Gericht geprüfte Rechtfertigungsgründe:

Naturschutzrecht

X

Zulässig ist nur Inbesitznahme
verletzter oder kranker Tiere, um
sie gesund zu pflegen

Jagdrecht

X

Wolf ist kein Wild – Jagdrecht
nicht anwendbar

Tierschutz

?

Tötung zur Beendigung
erheblicher Leiden

Artenschutzrechtliche Unberührtheitsklausel zum Tierschutz

§ 37 Abs. 2 BNatSchG:

„Die Vorschriften ..., des Tierschutzrechts, ...bleiben ...unberührt.“

- *beide Rechtsbereiche bestehen gleichrangig nebeneinander*
- *Vorrang ist im Kollisionsfall nach allgemeinen Auslegungsregeln zu bestimmen ist.*

Begründung des OLG Celle 2. Strafsenat, Beschluss vom 23.05.2011, 32 Ss 31/11

- für besonders geschützte Arten keine naturschutzrechtliche Eingriffsbefugnis zur Tötung „aus vernünftigem Grund“
- Keine Rechtfertigung gemäß §§ 1 Satz 2, 17 Nr. 1 TierschG, weil das TierschG das Artenschutzrecht jedenfalls unter den hier vorliegenden Umständen nicht verdrängt
- Tötung eines streng geschützten Tieres betrifft die Arterhaltung = Vorrang der artenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden
- soweit es um die Methode, das „Wie“ der Tötung geht = Vorrang der tierschutzrechtlichen Vorschriften